

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben ohne Sonderregelungen nach ArGV 2

Allgemeine Arbeits- und Ruhezeitregeln

Siehe www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

oder www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

Industrielle Betriebe, Betriebe mit grösstenteils Büropersonal, Ingenieurwesen usw. sowie Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels mit über 50 Arbeitskräften: Siehe www.kiga.gr.ch, Übersicht 45 Std. ohne Sonderregelungen.

Übrige Betriebe: Siehe www.kiga.gr.ch, Übersicht 50 Std. ohne Sonderregelungen.

Je nach Betrieb oder Arbeit gibt es Sonderregelungen in der ArGV 2, welche die Nacht- oder Sonntagsarbeit in bestimmten Grenzen erlaubt. Siehe dazu die Sonderbestimmungen in der ArGV 2 oder auch die **Übersichten für diverse Betriebe**: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen (bis Seitenende scrollen).

Für Betriebe ohne Sonderbestimmungen nach ArGV 2 gilt in der Regel das Nachtarbeitsverbot nach Art. 16 und das Sonntagsarbeitsverbot nach Art. 18 des Arbeitsgesetzes. Die kantonal anerkannten Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt.

Die Nacht: Der Zeitraum vom Nachtarbeitsverbot dauert 7 Stunden, beginnt üblicherweise um 23:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Mit Einwilligung der Mehrheit der Arbeitnehmenden darf dieser Zeitraum um bis zu 60 Minuten vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 Abs. 2 ArG)

Der Sonntag: Der Zeitraum vom Sonntagsarbeitsverbot dauert 24 Stunden, beginnt am Samstag um 23:00 Uhr und endet am Sonntag um 23:00 Uhr. Mit Einwilligung der Mehrheit der Arbeitnehmenden darf dieser Zeitraum um bis zu 60 Minuten vor- oder zurück verschoben werden (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Arbeits- und Ruhezeiten, allgemeine Vorgaben

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen (Art. 73 ArGV 1).

Betreffend Weg- und Reisezeit gelten die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 2 und 3 ArGV 1. Die Reisezeit vom Firmenstandort / Sammelplatz zum Einsatzort und zurück zählt in der Regel als Arbeitszeit und ist dementsprechend in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen.

Den Arbeitnehmenden ist vor und nach den Einsätzen eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von 11 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird (Art.15a ArG). Beim Einsatz nach einer verkürzten Ruhezeit darf keine Überzeitarbeit geleistet werden (Art. 19 ArGV1).

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1).

Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht zu Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen werden (Art. 31 Abs. 4 ArG).

Bestimmungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit: Siehe Seite 2

Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben ohne Sonderregelungen nach ArGV 2

Sonntagsarbeit, Erwachsene

1. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
2. Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von mindestens 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
3. Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV1). Gemäss Praxis des SECO ist es möglich, Arbeitnehmende an maximal zwei aufeinander folgenden Sonntagen arbeiten zu lassen, unter der Bedingung, dass unmittelbar davor oder danach nacheinander zwei freie Sonntage gewährt werden.
4. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 21 ArGV 1).
5. Die einzelne Arbeitnehmerin / der einzelne Arbeitnehmer darf nicht mehr als an 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV1).

Nachtarbeit, Erwachsene

1. Die Arbeit ist so zu organisieren, dass die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmenden erhalten bleibt und dadurch die Entstehung von Gefahrensituationen vermieden werden kann. Das Sicherheits- und Notfallkonzept ist funktionsfähig zu halten (Art. 6 und Art. 17e ArG).
2. Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für die einzelne Arbeitnehmerin / den einzelnen Arbeitnehmer **9 Stunden** nicht überschreiten und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines **Zeitraumes** von **10 Stunden** liegen (Art.17a Abs.1 ArG).
3. Das Leisten von Überzeitarbeit ist bei Nacht- und Sonntagsarbeit nicht erlaubt (Art. 25 Abs. 1 ArGV 1, max. 45 bzw. 50 Std. zwischen Montag 0.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr).
4. Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne dessen Einverständnis nicht zu Nachtarbeit heranziehen (Art.17 Abs.6 ArG) und hat dafür einen **Lohnzuschlag** von mindestens 25% zu bezahlen (Art.17b Abs.1 ArG). Arbeitnehmende, die in **25 und mehr Nächten** pro Jahr zum Einsatz gelangen, haben Anspruch auf eine **Kompensation** von 10% für die im Nachtzeitraum geleistete Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (Art. 17b Abs. 2 ArG).
5. Arbeitnehmende, welche mehr als 25 Nächte pro Jahr arbeiten, haben Anspruch auf eine Untersuchung ihres Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit ihrer Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können (Art. 44 ArGV 1). Für gewisse Arbeiten ist die medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Fragen dazu beantworten die Arbeitsinspektorate. Adressen siehe www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Kantonale Arbeitsinspektorate.
6. Auch bei Nachtarbeit müssen Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume sowie Erste Hilfe Material zur Verfügung stehen und in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden (Art. 29 Abs. 2 ArGV 3).

Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch andere Vorschriften wie Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden. Sie berechtigt den Arbeitgeber nicht, von vertraglichen Abmachungen abzuweichen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind.